BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Montmélianer Platz 2

64739 Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 20.08.2016

Betr.: Bebauungsplan "Sondergebiet Brennholzhandel" in Höchst
hier: Ihr Schreiben vom 20.07.2016
Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom April 2016.

- Die Planung betrifft das gesetzlich geschützte Biotop 6119B0276 'Streuobstwiese östlich des Galgenberges'.
- Die Planung trägt den irreführenden Titel „Brennholzhandel“ befasst sich jedoch mit der Ansiedlung eines Betriebs zur Brennholzaufarbeitung. Damit werden grundlegende Forderungen der üblichen Planungspraxis missachtet, wonach auch der Titel eines Planes nicht irreführend sein darf, um mögliche Betroffenheiten nicht auszugrenzen. Dies wird auch im Schallgutachten deutlich, dass den Planfall 'Zersägen der Baumstämme' gar nicht betrachtet.
- Die überbaubare Fläche ist deutlich überdimensioniert. Nach unserem Kenntnisstand betrifft das jetzt geplante Bauvorhaben eine Halle von ca. 30x50=1.500m² Grundfläche, die sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze errichten lässt. In der Bilanz geht die Planung aber von einer künftigen Versiegelung von 5.700m² aus, die durch den Plan legalisiert werden. Das ist fast das **Vierfache** dessen, was die Auftraggeber ursprünglich bauen wollten!
- Wir halten die Bebauung des steilen Hangbereichs oberhalb der 184-m-Höhenlinie für das Landschaftsbild nicht für vertretbar.
- Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, ihre im Flächennutzungsplan getroffene Nutzungsordnung für den Planbereich zu widerrufen. Wie der im jetzigen Plan festgesetzte Biotopverbund dann realisiert werden soll, wenn die Flächen bebaut werden, ist nicht geklärt. Der beauftragte Gutachter für den artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag kann sich angesichts der schweren Eingriffe nicht weiter helfen, als seinem Auftraggeber einen Appell in den

Bericht zu schreiben (S. 16), Damit wird erklärt, dass das Vorhaben mit den Schutzanforderungen des Biotops 6119B0276 nicht vereinbar ist.

- Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zugunsten des Auftraggebers mit Abwertungen zulasten der Natur versehen. Dies ist fachlich unakzeptabel, da eine fachliche Begründung nicht gegeben wird. Die Bilanz versucht, die Versiegelung von 5.700m² am Galgenberghang schönzurechnen.
- Die Ausgleichsfläche in Hummetroth ist nicht geeignet, den in Höchst angerichteten Schaden auch nur annähernd wettzumachen.
- Die Festsetzungen des Planes zum Landschaftsschutz sind nach unseren Erfahrungen im Odenwaldkreis nicht geeignet, den Schutz und die Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis grünordnerische Festsetzungen wie die vorliegende von keiner Stelle geprüft oder kontrolliert, sodass jahrzehntelange Nichterfüllung solcher Festsetzungen die Regel darstellen. Solange eine Überprüfung der grünordnerischen Festsetzungen und die Ahndung der Nichteinhaltung im Plan fehlen, sind diese Festsetzungen entbehrlich. Die Einbeziehung solcher 'theoretischer' Verbesserungen in die Ausgleichsbilanz erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung.
- Der Schallschutz für die Bewohner von Höchst wird wieder ein Stück abgebaut. Nach Bahn und Umgehungsstraße wird nun ein weiterer Lärmemittent am Galgenberg installiert, der die Anwohner der Schafhecke beeinträchtigen darf. Mit Zustimmung der Gemeindevertretung werden – ganz legal – künftig in der Frankfurter Straße, der Schillerstraße und am Ziegelhüttenweg die Grenzwerte der Schallschutzverordnung überschritten werden. Das Schallschutzgutachten belegt zwar, dass durch den Holzspaltbetrieb die Grenzwerte für Wohngebiete knapp eingehalten werden – über das Zersägen der Bäume schweigen die Gutachter. Bahn und Straßenbauamt haben die Einhaltung aber ja auch schon vorgerechnet – für ihren Lärmanteil. Den Anwohnern von Höchst nützen diese – gesetzlich ermöglichten – Rechentricks nichts, da sie ja von allen Lärmquellen insgesamt und gleichzeitig beschallt werden. Die daraus resultierende Lärmbelastung wird nirgends auf geführt. Wir gehen davon aus, dass im Ziegelhüttenweg künftig Lärmpegel um 80 dB(A) zum Leben gehören werden. Ärzte sagen, dass dauernde Schallbelastungen über 50 dB(A) krank machen.
- Die Festsetzung zur Farbe der Trapezbleche, die zum Abdecken der Holzstapel verwendet werden, ist eher lustig. Oder kann sich irgendjemand vorstellen, dass die Höchster Ordnungsbehörde wegen eines giftgrünen Blechs auf einem Holzstapel ausrücken wird um eine Ordnungswidrigkeit abzustellen?

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

B-Plan Brennholzhandel in Höchst i. Odw.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

2017

2020

B-Plan Brennholzhandel in Höchst i. Odw.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

2017

2020

B-Plan Brennholzhandel in Höchst i. Odw.

2017

2020